

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Ansgar Schledde und Marcel Queckemeyer (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Anträge auf Entnahme von Wölfen - Wer kann sie stellen? Wer entscheidet über sie?**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Ansgar Schledde und Marcel Queckemeyer (AfD),  
eingegangen am 16.10.2023 - Drs. 19/2602  
an die Staatskanzlei übersandt am 17.10.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 30.10.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Etllichen Menschen in Niedersachsen ist aktuell nicht klar, welche natürlichen oder juristischen Personen Anträge auf Entnahme von Wölfen stellen können, und welche Stellen über diese Anträge entscheiden. Zu vernehmen sind auch Stimmen, die fordern, Landräte mögen z. B. unter dem Hinweis auf Gefahrenabwehr die Entnahme von Wölfen in ihren Landkreisen anordnen bzw. genehmigen.

**1. Wer kann nach aktueller Rechtslage Anträge zur Entnahme von Wölfen stellen?**

Die Gewährung einer Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7, 45 a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist nach überwiegender Ansicht nicht antragsgebunden. Die zuständige Behörde (siehe dazu unter 2.) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über deren Erteilung.

**2. Wer entscheidet nach aktueller Rechtslage über solche Anträge?**

Die unteren Naturschutzbehörden sind gemäß § 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) für die Ausführung des BNatSchG und damit für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 Abs. 7, 45 a BNatSchG zuständig. Im Einzelfall kann die Zuständigkeit nach § 32 Abs. 2 NNatSchG einer anderen unteren Naturschutzbehörde oder einer Landesbehörde übertragen werden.

**3. Unter welchen Umständen kann ein Landrat die Entnahme von Wölfen in seinem Landkreis anordnen bzw. genehmigen?**

Die Zuständigkeit für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen richtet sich nach § 32 NNatSchG. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.